

8.8. Maßnahmen beim Auffinden bzw. Feststellen von Hetzschriften, faschistischen Symbolen oder Tätowierungen dieses Charakters bei Strafgefangenen/Verhafteten

Hetzschriften und faschistische Symbole sind eine ernste Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der StVE/des JH oder der UHA. Es ist immer davon auszugehen, daß eine Straftat vorliegt.

Hetzschriften und faschistische Symbole sind Ausdruck der feindlichen Ideologie des Klassengegners. Deshalb keine Bagatellisierung zulassen und auf weitere Störungen bzw. Provokationen gefaßt sein.

Die Kenntnisnahme des Inhalts der Hetzschriften durch SG/VH bzw. dessen weitere Verbreitung unter ihnen ist zu unterbinden.

Einzelmaßnahmen:

- Hetzschriften bzw. faschistische Symbole abdecken oder überkleben; keinesfalls wegwischen oder unkenntlich machen.
- Ereignisort sichern.
- SG/VH vom Ereignisort fernhalten und wenn erforderlich, unter Verschuß bringen (bei Notwendigkeit getrennte Unterbringung).
- Sofortige Verständigung Vorgesetzter.
- Nicht selbständig Ermittlungen führen.
- Schriftliche Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten fertigen.

Beachte:

Werden bei SG/VH extreme Tätowierungen festgestellt und solche, die die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen bzw. deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigen sowie die staatliche Tätigkeit beeinträchtigen oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise die Gesetze mißachten bzw. militaristische oder faschistische Ansichten verherrlichen bzw. solchen Charakter tragen, ist der unmittelbare Vorgesetzte zu informieren.

Hetzschriften bzw. faschistische Symbole im Arbeitseinsatzbereich:

- Hetzschriften bzw. faschistische Symbole abdecken oder überkleben. Nicht wegwischen, beschädigen oder unkenntlich machen!
- Räume nach Möglichkeit verschließen.
- Ereignisort sichern. Bei Notwendigkeit Betriebsangehörige dazu einsetzen.